

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Angela Hanzlik

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

27.11.2023

Beratung:

Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung und dauerhaften Sicherung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: "Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße gebildet aus den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 der Gemarkung Tramm"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tramm stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: „Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße gebildet aus den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 der Gemarkung Tramm" auf.

Zwischen der Gemeinde Tramm und dem Vorhabenträger ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, die Durchführung und dauerhafte Sicherung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vollständig zu übernehmen.
Der Gemeinde Tramm entstehen keine Kosten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger den beigefügten Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Durchführung und dauerhaften Sicherung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: "Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße gebildet aus den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 der Gemarkung Tramm" zu

schließen.